

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Offenen Ganztagschulen an den Grundschulen des Schulverbandes Probstei (OGTS-Grundsatzung)

Aufgrund

- des § 5 Absatz 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 122), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 05.02.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nummer 27)
- der §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 18 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.03.2026 (Gesetz- und Verordnungsblatt 2026 Nummer 27)
- des § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025, (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nummer 76)
- der §§ 1 Absatz 2 Satz 1, 2 Absatz 1, 4 Absatz 1 Alternative 2 und 6 Absatz 1 bis 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 564)
- des § 24 Absatz 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (Bundesgesetzblatt I Seite 2022), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23.04.2026 (Bundesgesetzblatt 2026 I, Nummer 111)
- des § 6 Absatz 5 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein Seite 39), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein 2025 Nummer 17)

wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 22.06.2026 folgende Satzung erlassen:

Abschnitt 1

Öffentliche Einrichtungen Offene Ganztagschulen

§ 1

Einrichtung und Zweck

- (1) Der Schulverband Probstei (Schulverband) errichtet und betreibt an seinen Grundschulen Offene Ganztagschulen in der Rechtsform nicht rechtsfähiger Anstalten des öffentlichen Rechts als öffentliche Einrichtungen (Einrichtungen). Die Einrichtungen führen die Namen „OGTS-Grundschule an den Salzwiesen“ mit Standort „Schulweg 3, 24217 Schönberg“ und „OGTS-Grundschule Schwartbuck“, mit Standort „Dorfstraße 59, 24257 Schwartbuck“.
- (2) Die Einrichtungen dienen nach Maßgabe des § 24 Absatz 4 SGB VIII in der ab dem 01.08.2026 geltenden Fassung des Artikels 1 Nummer 3 Buchstabe a des Gesetzes zur ganztägigen Förde-

rung von Kindern im Grundschulalter vom 02.10.2021 (Bundesgesetzblatt Seite 4602) in Verbindung mit § 6 Absatz 5 SchulG der Betreuung von schulpflichtigen Kindern der Jahrgangsstufen 1 bis 4 an den Grundschulstandorten Schönberg und Schwartbuck über den zeitlichen Rahmen des planmäßigen Unterrichts hinaus. Die Teilnahme an der von den Einrichtungen angebotenen Betreuung ist freiwillig. Für die in den Sätzen 1 bis 2 beschriebenen Nutzungszwecke stellt der Schulverband die Einrichtungen zur Verfügung.

- (3) Soweit die schulpflichtigen Kinder nach § 24 Absatz 4 SGB VIII einen Rechtsanspruch auf Betreuung haben, wird ein rechtsanspruchserfüllender zeitlicher Betreuungsumfang garantiert. Unabhängig davon können die Personensorgeberechtigten ein davon abweichendes zeitliches Angebot auswählen.
- (4) Am Grundschulstandort Schönberg ist die Einrichtung organisatorisch mit dem Hort Schönberg verbunden.
- (5) In den Einrichtungen werden schulpflichtige Kinder aus den Jahrgangsstufen 1 bis 4 betreut, welche die Grundschulen der Grundschulstandorte Schönberg und Schwartbuck besuchen.

§ 2

Aufnahme in die Einrichtungen

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen bedarf der vorherigen Aufnahme in die jeweilige Einrichtung durch eine Platzvergabe (Zulassungsentscheidung). In die Einrichtungen werden ganzjährig im laufenden Schuljahr Kinder aufgenommen. Die Aufnahme in die Einrichtungen erfolgt für einen Zeitraum von mindestens einem Schulhalbjahr. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes (beispielsweise Erkrankung eines Familienangehörigen, Maßnahmen der Bundesagentur für Arbeit) kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher im Einzelfall auf Antrag einen kürzeren Zeitraum als den in Satz 3 genannten zulassen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf die Nutzung der Einrichtungen besteht nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Grundsätze und Verfahren zur Aufnahme in die Einrichtung

- (1) In die Einrichtungen werden Kinder unabhängig von ihrer Herkunft, Nationalität, geschlechtlichen Identität, Konfession, Ethnie und Weltanschauung aufgenommen.
- (2) Aus Gründen einer Behinderung oder drohenden Behinderung darf die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtungen nicht abgelehnt werden, es sei denn, die Voraussetzungen für eine bedarfsgerechte Betreuung des Kindes sind in der jeweiligen Einrichtung nicht gegeben und können nicht mit vertretbarem Aufwand geschaffen werden.
- (3) Die Aufnahme eines in den Einrichtungen zu betreuenden Kindes setzt voraus, dass die Personensorgeberechtigten durch eine schriftliche Anmeldung bei dem Amt, das den Schulverband verwaltet, oder bei der Leitung der jeweiligen Einrichtung verbindlich ihren Wunsch bekunden, dass ihr Kind in die Einrichtung aufgenommen werden soll, um dort in einer Gruppe betreut zu werden. Für die Anmeldung sind die vom Schulverband bereitgestellten Vordrucke oder elektronischen Verfahren zu verwenden.
- (4) Bis zum Beginn der Betreuung ist eine ärztliche Bescheinigung, die Auskunft über die für den Besuch der Einrichtung relevanten gesundheitlichen Einschränkungen gibt, sowie ein schriftlicher Nachweis über den Impfschutz des Kindes nachzuweisen.

- (5) Der Schulverband entscheidet über die Zulassung zur Nutzung der Einrichtung in Form der Aufnahme eines Kindes (Platzvergabe) und teilt den Personensorgeberechtigten seine Entscheidung mit.

§ 4

Aufnahmekriterien

- (1) Zur Gewährleistung des diskriminierungsfreien Zugangs zur Einrichtung im Sinne des § 3 Absatz (1) und (2) legt der Schulverband schriftliche, öffentlich zugängliche Aufnahmekriterien fest. Satz 1 gilt entsprechend für den Fall, dass in der Einrichtung weniger Plätze als Anmeldungen vorhanden sind, soweit die Kinder nicht unter die Bestimmungen des § 24 Absatz 4 SGB VIII fallen.
- (2) Die Platzvergabe erfolgt im Falle des Absatzes (1) Satz 2 im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze auf der Basis eines Kriterienkataloges. Innerhalb des Kriterienkataloges wird jedem für die Platzvergabe entscheidungserheblichen Kriterium ein Punktwert zugemessen. Sofern ein Kind oder dessen Personensorgeberechtigte ein im Kriterienkatalog genanntes Kriterium erfüllt oder erfüllen, wird bei dem Kind der entsprechende Punktwert des betreffenden Kriteriums berücksichtigt. Die Platzvergabe erfolgt in der Reihenfolge der Summen der insgesamt zu berücksichtigenden Punktwerte der einzelnen Kinder, wobei das Kind mit dem höchsten Punktwert den ersten Rang belegt.

§ 5

Erklärung über die Annahme des Platzes

- (1) Unmittelbar nach der Zulassungsentscheidung des Schulverbandes haben die Personensorgeberechtigten eine vom Schulverband auszufertigende Erklärung darüber abzugeben, dass sie den im Rahmen der Platzvergabe angebotenen Platz für das Kind annehmen (Annahmeerklärung). Innerhalb der Annahmeerklärung werden der Zeitpunkt der Aufnahme und der zeitliche Umfang der Betreuung des Kindes verbindlich bestimmt.
- (2) Mit der Annahmeerklärung erkennen die Personensorgeberechtigten das Konzept der Einrichtung als verbindlich an.

§ 6

Veränderung des Umfangs der Nutzung

- (1) Eine Veränderung des Umfangs der Nutzung, der in der Annahmeerklärung bestimmt wurde, ist nur im Rahmen freier Kapazitäten der Einrichtung möglich. Die beabsichtigte Veränderung des Umfangs der Nutzung ist schriftlich mit einer Frist von zwei Kalendermonaten zum Beginn eines Schulhalbjahres zu beantragen. § 5 Absatz (1) gilt entsprechend.
- (2) Führen Änderungen des Stundenplanes des betreuten Kindes oder besondere Umstände im familiären Umfeld des betreuten Kindes (beispielsweise plötzlich eintretende Arbeitslosigkeit bei einem Personensorgeberechtigten im Verlauf eines Schulhalbjahres) dazu, dass kein oder ein veränderter Betreuungsbedarf für das Kind besteht, kann der Umfang der Nutzung auf schriftlichen Antrag auch während des laufenden Schulhalbjahres kurzfristig mit dem Beginn eines Kalendermonats verändert werden. Die besonderen familiären Umstände sind gegenüber dem Schulverband in geeigneter Weise nachzuweisen. Entscheidungen nach Satz 1 trifft die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 7

Beendigung des Nutzungsverhältnisses

- (1) Die Personensorgeberechtigten können das Nutzungsverhältnis ohne Angabe von Gründen jeweils mit Ablauf eines Schulhalbjahres beenden, sofern dies mit einer Frist von zwei Kalendermonaten in schriftlicher Form gegenüber dem Schulverband erklärt wird (Abmeldung).
- (2) Abweichend von Absatz (1) kann das Nutzungsverhältnis durch schriftliche Erklärung mit Ablauf des Tages beendet werden, an dem der Besuch der in § 1 Absatz (1) Satz 2 genannten Grundschulen wegen des Wechsels der Schule endet.
- (3) Der Schulverband kann das Nutzungsverhältnis nur aus einem wichtigen Grund durch schriftliche Aufhebung der Zulassungsentscheidung nach § 2 Absatz (1) beenden. Ein wichtiger Grund im Sinne des Satzes 1 liegt in entsprechender Anwendung des § 314 Absatz 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches vor, wenn dem Schulverband unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Nutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann. Ein Fall im Sinne des Satzes 2 liegt insbesondere vor, wenn
 1. der nach § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes erforderliche Nachweis über den ausreichenden Impfschutz gegen Masern nicht vorgelegt wird (Betreuungsverbot gemäß § 20 Absatz 9 Satz 6 des Infektionsschutzgesetzes),
 2. ein Kind wiederholt unentschuldigt der Einrichtung fernbleibt oder
 3. die festgesetzten und fälligen Elternbeiträge nach Abschnitt 4 nicht, nicht rechtzeitig oder im festgesetzten Umfang entrichtet werden, so dass Säumigkeit in Höhe von mindestens zwei monatlichen Elternbeiträgen entsteht.

Abschnitt 2

Ausgestaltung des Nutzungsverhältnisses

§ 8

Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung

- (1) Die Öffnungszeiten und ihre zeitliche Lage für die Personengruppen der Schülerinnen und Schüler mit und ohne Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII bestimmt sich für die Einrichtungen an den verschiedenen Schulstandorten nach der Anlage 1 zur Satzung. In ihr wird auch bestimmt, innerhalb welcher Nutzungsintervalle die Einrichtung zu nutzen ist.
- (2) In den Schulferien des Landes Schleswig-Holstein werden die Einrichtungen jeweils an insgesamt 20 Tagen pro Kalenderjahr geschlossen.
- (3) Schülerinnen und Schüler des Personengruppen ohne Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII, die die Einrichtungen mit einem Betreuungsangebot ohne Schulferien nach Anlage 1 nutzen, können die Einrichtung bei freien Kapazitäten nach gesonderter schriftlicher Anmeldung, die dieser mindestens acht Wochen vor den jeweiligen Schulferien in Schleswig-Holstein vorliegen soll, tageweise während der Zeit für die Ferienbetreuung nutzen. Dieses Betreuungsangebot wird in der Anlage 1 mit der Bezeichnung „Ferienbetreuung ohne Schließtage bei freien Kapazitäten“ näher bestimmt. Ein Ermäßigungsanspruch nach § 22 besteht hierfür nicht.
- (4) Ob freie Kapazitäten für das ergänzende Angebot der Ferienbetreuung nach Absatz (3) zur Verfügung stehen, entscheidet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher auf der

Grundlage des Angebots- und Dienstplanes für die jeweiligen Schulferien in Schleswig-Holstein. Die Anzahl der tatsächlich belegten Plätze durch Kinder, welche die Einrichtung ständig nutzen, bildet dabei die wesentliche Entscheidungsgrundlage. Bei Kindern im Sinne des Satzes 2 wird widerlegbar vermutet, dass sie die Einrichtung während der Schulferien in Schleswig-Holstein nutzen. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 3 sowie zur Gewährleistung der Planungssicherheit haben die Personensorgeberechtigten der Leitung der Einrichtung mit einer Frist von acht Wochen vor Beginn der jeweiligen Schulferien in Schleswig-Holstein anzuzeigen, ob und an welchen Tagen das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht nutzt. § 9 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Vorübergehende Abwesenheit eines Kindes

Falls ein Kind für einen oder mehrere Tage die Einrichtung nicht besuchen kann oder soll, ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich über die vorübergehende Abwesenheit des Kindes zu informieren. Die vorübergehende Abwesenheit des Kindes hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 18).

§ 10

Infektionsschutz und Umgang mit Erkrankungen des Kindes

- (1) Vor Beginn der tatsächlichen Nutzung der Einrichtung haben die Personensorgeberechtigten einen schriftlichen Nachweis über eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommmission ausreichenden Impfschutz vorzulegen. Satz 1 gilt entsprechend für den gemäß § 20 Absatz 9 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vorzulegenden Nachweis darüber, dass ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht (§ 20 Absatz 8 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes). Zeitnah im Sinne des Satzes 1 ist ein Zeitraum von 14 Tagen.
- (2) Im Falle einer akuten Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes darf das Kind die Einrichtung vorübergehend nicht nutzen. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, die Leitung der Einrichtung unverzüglich über Krankheiten im Sinne des Satzes 1 zu unterrichten. Die Abwesenheit des Kindes als Folge einer Krankheit hat keinen Einfluss auf den gebührenpflichtigen Zeitraum (§ 18).
- (3) Nach der Genesung von einer infektiösen Krankheit des Kindes oder einer infektiösen Krankheit innerhalb der Familie des Kindes ist der Leitung der Einrichtung eine ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass gegen die Nutzung der Einrichtung durch das Kind keine medizinischen oder infektionsschutzrechtlichen Bedenken bestehen. Solange die in Satz 1 genannte ärztliche Bescheinigung nicht vorgelegt wird, besteht kein Anspruch auf Nutzung der Einrichtung. Absatz (2) Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

§ 11

Versicherung

Kinder, die die Einrichtung nutzen, sind nach Maßgabe des Siebten Buches Sozialgesetzbuch gesetzlich gegen Unfälle versichert.

§ 12

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

- (1) Der Schulverband stellt sicher, dass Kindern, die die Einrichtung am Grundschulstandort Schönberg nach dem Unterricht oder am Grundschulstandort Schwartbuck nutzen, eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung zur Verfügung gestellt wird.

- (2) Die Teilnahme an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung nach Absatz (1) ist für alle Kinder möglich, die die Einrichtung während der festgelegten Zeit für deren Ausgabe nutzen.
- (3) Eine Bereitstellung, Vor- und Zubereitung anderer als den in Absatz (1) bezeichneten Speisen und Getränken für die die Einrichtung nutzenden Kinder ist unzulässig.

Abschnitt 3

Gebühren (Elternbeiträge)

§ 13

Gebührengläubiger

Zur Deckung der erforderlichen Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Einrichtungen erhebt der Schulverband als Gebührengläubiger Benutzungsgebühren (Elternbeiträge).

§ 14

Gegenstand der Gebührenpflicht

Die Nutzung der Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung unterliegt der Gebührenpflicht.

§ 15

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer als Personensorgeberechtigter die Nutzung der Einrichtungen durch ein Kind durch die Abgabe der Annahmeerklärung nach § 5 Absatz (1) veranlasst.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Bemessungsgrundlage

Bemessungsgrundlage für die Elternbeiträge ist der zeitliche Umfang der Nutzung der Einrichtung an den jeweiligen Grundschulstandorten. Diese wird nach der Art der Inanspruchnahme im Sinne des § 8 Absatz (1) und dem Ort der Inanspruchnahme bemessen.

§ 17

Gebührentarif

Die Elternbeiträge ergeben sich, getrennt für die beiden Grundschulstandorte, aus der Anlage 1 zur Satzung.

§ 18

Gebührenpflichtiger Zeitraum

Der gebührenpflichtige Zeitraum beginnt am ersten Kalendertag des Kalendermonats, in dem die Aufnahme des Kindes in die Einrichtung erfolgt. Abweichend von Satz 1 beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum bei einer Aufnahme des Kindes in die Einrichtung nach dem 14. Kalendertag eines Kalendermonats mit dem 15. Kalendertag eines Kalendermonats. Er endet mit Ablauf des letzten Kalendertages des Kalendermonats, in dem das Nutzungsverhältnis nach § 7 endet. Der gebührenpflichtige Zeitraum umfasst auch die Schulferien für Schleswig-Holstein.

§ 19

Entstehen der Gebühren

Die Elternbeiträge entstehen mit Beginn des Erhebungszeitraums nach § 20 Absatz (1) oder, im Falle eines abgekürzten Erhebungszeitraumes nach § 20 Absatz (2) Satz 2, mit dessen Beginn.

§ 20

Erhebungszeitraum und Festsetzung der Gebühren

- (1) Erhebungszeitraum ist das Schuljahr.
- (2) Die Elternbeiträge werden zu Beginn des Erhebungszeitraumes durch Gebührenbescheid festgesetzt. Beginnt der gebührenpflichtige Zeitraum erst nach dem Beginn des Erhebungszeitraumes, werden Elternbeiträge nach Beginn des gebührenpflichtigen Zeitraums festgesetzt (abgekürzter Erhebungszeitraum).
- (3) Die Elternbeiträge werden für den Erhebungszeitraum oder den abgekürzten Erhebungszeitraum als monatlich zu entrichtende Beträge festgesetzt.

§ 21

Fälligkeit

Die Elternbeiträge eines Kalendermonats (§ 20 Absatz (3)) sind bis zum fünften Kalendertag des betreffenden Kalendermonats zu entrichten. Für Zeiträume, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Festsetzung bereits verstrichen sind, sind die auf diese Zeiträume entfallenden Gebühren innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 22

Anspruch auf Geschwisterermäßigung und soziale Ermäßigung von Elternbeiträgen

- (1) § 7 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Kindertagesförderungsgesetzes sind auf die nach diesem Abschnitt zu erhebenden Gebühren entsprechend mit der Maßgabe anzuwenden, dass
 1. an die Stelle des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe der Schulverband und
 2. neben die Förderung in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege die Betreuung in einer Einrichtung in Offenen Ganztagschulen an Grundschulen nach § 6 Absatz 5 SchulGtritt.

Abschnitt 4

Verpflegungskostenbeiträge

§ 23

Grundsatz

Neben den Elternbeiträgen nach Abschnitt 3 kann der Schulverband angemessene Verpflegungskostenbeiträge im Wege der Kostenerstattung verlangen.

§ 24

Verpflegungskostenbeiträge

- (1) Die Verpflegungskosten für die im Rahmen der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung (§ 12) gereichten Speisen und Getränke sind dem Schulverband in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten (Verpflegungskostenbeiträge). Voraussetzung für die Erstattungsfähigkeit der Aufwendungen ist, dass der Verpflegungskostenbeitrag durch die Verbandsversammlung des Schulverbandes festgelegt wurde. Das Nähere regelt der Schulverband durch eine Satzung.
- (2) An den Grundschulstandorten Schönberg und Schwartbuck erfolgt die Abrechnung der Verpflegungskostenbeiträge ausschließlich über ein bargeldloses Bezahlungssystem. Mit der Abgabe der Annahmeerklärung nach § 5 Absatz (1) treten die Personensorgeberechtigten des aufgenommenen Kindes dem bargeldlosen Bezahlungssystem nach Satz 1 bei und erkennen seine Bedingungen als für sie verbindlich an.

Abschnitt 5

Schluss- und Sonderbestimmungen

§ 25

Nutzung personenbezogener Daten

- (1) Der Schulverband nutzt nach den Vorschriften des SchulG und des Landesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung erforderlich ist.
- (2) Zur Digitalisierung der administrativen Abwicklung des Betreuungsverhältnisses mit den Personensorgeberechtigten und zur Kommunikation zwischen den Einrichtungen und den Personensorgeberechtigten kann der Schulverband Softwarelösungen einsetzen. Die individuelle Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung der Personensorgeberechtigten.

§ 26

Dynamische Verweisung

Soweit in dieser Satzung bundes- und landesrechtliche Vorschriften in Bezug genommen werden, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 27

Außerkrafttreten, Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31.07.2026 tritt die Satzung des Schulverbandes Probstei über den Betrieb und die Benutzung einer kommunalen Schülerbetreuung (Schülerbetreuungssatzung) vom 11.06.2020, zuletzt geändert durch Satzung vom 30.07.2025, außer Kraft.

Schönberg, 25.06.2026

Schulverband Probstei
Der Verbandsvorsteher
gez.

Lutz Schlünsen

Anlage 1 zu § 8 und § 17

Bezeichnung	Personenkreis	Betreuungszeit		Nutzungsintervalle			Gebühren
		von	bis	Wochentage	von	bis	
	Schülerinnen und Schüler						Monatlich in EUR
Schulstandort Schönberg							
Frühbetreuung ohne Ferienbetreuung	ohne Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	07:00	08:30 bzw. bis Be- ginn der ver- lässli- chen Grund- schul- zeit	Montag bis Freitag	07:00	08:30	36,00
Betreuung nach dem Unterricht ohne Ferienbe- treuung	ohne Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	12:15 bzw. ab Ende der ver- lässli- chen Grund- schul- zeit	14:00	Montag bis Freitag	12:15	14:00	42,00
Ganztagsbetreuung inklusive Schulferien ohne Schließtage	mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	07:00	16:00	Montag bis Freitag	07:00 07:00	15:00 16:00	135,00 152,00
Ganztagsbetreuung ohne Schulferien	mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	07:00	14:00	Montag bis Freitag	07:00	14:00	72,00

Bezeichnung	Personenkreis	Betreuungszeit		Nutzungsintervalle			Gebühren
		von	bis	Wochentage	von	bis	
	Schülerinnen und Schüler						Monatlich in EUR
Schulstandort Schwartbuck							
Frühbetreuung ohne Ferienbetreuung	ohne Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	07:00	08:00 bzw. bis Be- ginn der ver- lässli- chen Grund- schul- zeit	Montag bis Freitag	07:00	8:00	24,00
Betreuung nach dem Unterricht ohne Ferienbe- treuung	ohne Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	12:00 bzw. ab Ende der ver- lässli- chen Grund- schul- zeit	16:00	Montag bis Freitag	12:00	14:00	48,00
					12:00	15:00	72,00
					12:00	16:00	96,00
Ganztagsbetreuung inklusive Schulferien ohne Schließtage	mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	07:00	16:00	Montag bis Freitag	07:00	15:00	135,00
Ganztagsbetreuung ohne Schulferien	mit Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	07:00	14:00	Montag bis Freitag	07:00	16:00	152,00
Beide Schulstandorte							
Ferienbetreuung ohne Schließtage bei freien Ka- pazitäten	ohne Rechtsanspruch nach § 24 Absatz 4 SGB VIII	07:00	14:00	Täglich an Fe- rientagen ohne Schließ- tage	07:00	14:00	72,00
							Täglich
							12,00

Die vorstehende Satzung wurde ausgefertigt und wird öffentlich bekannt gemacht.

**Amt Probstei
Der Amtsdirektor
Knüll 4
24217 Schönberg
I. A.
gez.
Jürgen Dräbing**